

Bewirtschaftungsvertrag für Streuobst aus kontrolliert ökologischem Anbau

zwischen: Streuobstverein Unteres Kochertal e.V.
und:

- nachfolgend Erzeuger genannt -

1. Verpachtung von Flächen

Der Erzeuger verpflichtet sich, sämtliche selbstbewirtschafteten und beernteten Streuobstflächen an die Streuobsterzeugervereinigung zu verpachten und dabei neben Name und Anschrift folgende Angaben zu machen:

- Lage der Parzelle mit Flur Nr., Größe in ha, Art sowie Zahl der auf dieser Fläche befindlichen Streuobstbäume,
- Lager der Betriebsmittel,
- Zeitpunkt, seitdem auf dieser Fläche keine mit der EG-Verordnung „Ökologischer Landbau“ unvereinbare Mittel mehr angewendet wurden.

2. Einhaltung der Richtlinien der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau

Der Streuobsterzeuger verpflichtet sich ferner, bei der Bewirtschaftung seiner Streuobstflächen die Richtlinien der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel einzuhalten. Hierzu zählt auch Neupflanzungen nur mit ökologischem Pflanzgut durchzuführen.

3. Streuobsterzeugung

Unter Streuobst wird Obst von Hochstamm-Obstbäumen (mindestens 140 cm Stammhöhe) verstanden.

Obst aus Halbstammanlagen, gepflanzt vor dem 1.1. 1970, sind zulässig.

3.1 Der Erzeuger verpflichtet sich,

- Obst von Flächen, die nicht in diesem Vertrag aufgeführt sind, nicht zu liefern.
- keine konventionell bewirtschafteten Streuobstflächen in Besitz zu haben,
- keine Intensivobst-Anlagen zu betreiben, in der Obstarten enthalten sind, die sich auch auf den Streuobstflächen befinden.
- frisch gelesenes, nicht angefaultes Obst zu liefern

3.2 Der Streuobstverein verpflichtet sich

- für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages die festgelegte Apfelmenge aus den angegebenen Grundstücken vom Erzeuger in einem vom Streuobstverein angegebenen Zeitraum anzunehmen und zu vermarkten. In Jahren, die eine außerordentlich hohe Mostobsternte erwarten lassen, kann der Streuobstverein eine Maximalmenge pro Baum festlegen und die Annahmemenge begrenzen.
- Der Streuobstverein ist berechtigt diese Verpflichtungen an die Steinkauz-Streuobstwiesen-Projekt GbR zu übertragen.

3.3 Vergütung

- Wenn beim angelieferten Obst nach Menge abgerechnet wird, dann handelt es sich nicht um einen Verkauf im eigentlichen Sinne, sondern um eine Vergütung der Flächenpflege und Leistung bei den Erntemaßnahmen nach Menge.
- Erzeuger, die nachweislich gegen Anforderungen des Vertrages verstoßen, sind zur Rückzahlung der gezahlten Vergütung verpflichtet und haben die Untersuchungskosten zu tragen. Der bestehende Vertrag kann in diesem Fall fristlos gekündigt werden. Der Streuobstverein behält sich weitere zivilrechtliche und strafrechtliche Schritte vor.

3.4 Pflege

Abgängige Bäume werden durch Hochstamm-Obstbäume mit einer Mindeststammhöhe von 180-200 cm sowie langlebiger Unterlagen ersetzt. Ein Mindestmaß an regelmäßiger Baumpflege hat aus Gründen der Ertragssicherung zu erfolgen.

3.5 Düngung

Der Erzeuger verpflichtet sich

- die biologische Aktivität des Bodens – z.B. durch eine regelmäßige Mahd – zu erhalten,
- Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe zu verwenden, die nach der FiBL-Liste zulässig sind. Die aktuelle Betriebsmittelliste ist unter www.fibl.org bzw. www.betriebsmittel.org zu beziehen.

3.6 Beweidung

Tiere aus konventioneller Tierhaltung dürfen jedes Jahr während eines begrenzten Zeitraums die Weiden der nach der EG –ÖKO-VO wirtschaftenden Mitgliedsbetriebe benutzen, sofern die betreffenden Tiere aus nicht industrieller Tierhaltung stammen und sich keine anderen Tiere, die den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, gleichzeitig auf dieser Weide befinden. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen.

Die auf den Weiden gehaltenen Tiere dürfen nicht als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau ausgelobt werden, es sei denn, dass diese vollständig den Bestimmungen der EG –ÖKO-VO zur tierischen Erzeugung entsprechen.

3.7 Pflanzenschutz

Der Erzeuger verpflichtet sich

- Schädlinge und Krankheiten nur mit Mitteln zu behandeln, die in Anhang II, Teil B der EG –ÖKO-VO aufgeführt sind,
- die dort genannten Mittel nur dann einzusetzen, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht,
- günstige Verhältnisse für Nützlinge (z.B. Hecken, Nistplätze, Aussetzung von natürlichen Gegenspielern) zu schaffen.

4. Umstellung

Der Umstellungszeitraum beträgt 3 Jahre. Der Umstellungszeitraum kann unter Berücksichtigung der früheren Nutzung der Anbauflächen verkürzt werden.

5. Qualitätssicherung/ Kontrollen

Die Erzeuger des Streuobstvereines sowie seine Vermarktungspartner, müssen zur Erzeugung des Öko-Mostobstes zertifiziert und berechtigt sein. Sie unterstehen der laufenden Kontrolle durch eine amtlich zugelassene EG-Öko-Kontrollstelle.

Neben den neutralen externen Kontrollen behält sich der Streuobstverein Unteres Kochertal e.V. vor, zu jeder Zeit unangemeldete Kontrollen bei den Mitgliedsbetrieben über die korrekte Einhaltung der Erzeugerrichtlinien durchzuführen.

Der Erzeuger haftet uneingeschränkt und vorbehaltlos für die der Streuobstverein und ihren Vermarktungspartnern entstandenen Schäden, einschließlich sämtlicher Folge- und Vermögensschäden, sollten bei der Anlieferung Rückstände festgestellt werden, die aus dem Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Mineraldünger stammen.

Der Erzeuger wird sofort von weiteren Lieferungen ausgeschlossen und ist zum Regress über den entstandenen Schaden verpflichtet.

Der Erzeuger verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages, sich der Kontrolle nach der EG-ÖKO-VO zu unterstellen und eine anerkannte Kontrollstelle mit der Durchführung der Kontrollen zu beauftragen.

Der Erzeuger ermächtigt den Vorstand des Streuobstvereines Unteres Kochertal e.V. Kontrolldokumente und Betriebsdokumentationen nach bestem Wissen und in seinem Namen zu unterzeichnen.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Bewirtschaftungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Bewirtschaftungsvertrages im Übrigen unberührt.

7. Kontrollkosten

Der Streuobstverein Unteres Kochertal e.V. übernimmt die Kontrollkosten. Überträgt der Streuobstverein seine Verpflichtungen aus 3.2 der Steinkauz-Streuobstwiesen-Projekt GbR, dann hat diese auch die Kontrollkosten zu übernehmen.

8. Kündigung

Der Vertrag kann jährlich zum 31. Dezember von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 9 Monaten gekündigt werden.

Datum/Unterschrift Erzeuger

Datum/Unterschrift Beauftragter des
Streuobstvereines

Antrag auf Mitgliedschaft im Streuobstverein Unteres Kochertal e.V.

Name
Vorname
Strasse
PLZ Wohnort

Ort, Datum
Unterschrift

Abbuchungsermächtigung:

Ich erkläre mich einverstanden, den Mitgliedsbeitrag für den Streuobstverein Unteres Kochertal e.V von 15 EURO durch Lastschrift abbuchen zu lassen.

Bankverbindung
IBAN
BIC

Ort, Datum
Unterschrift